

# Satzung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern

Aufgrund der Ermächtigung des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) und des § 51 (Straßennamen und Hausnummern) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 90-1) hat die Stadtvertretung Teterow in ihrer Sitzung am 19. März 1997 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Nummerierungspflicht und Festsetzung der Hausnummern

- (1) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude (Wohngebäude, Arbeitsstätte o.ä.), welches eine eigene Postanschrift benötigt, ist mit einer Hausnummer zu versehen. Die Hausnummern werden durch die Bauverwaltung der Stadt festgelegt.
- (2) Die Eigentümer der Grundstücke bzw. Inhaber grundstücksgleicher Rechte (Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsbauberechtigte) haben die zugeteilte Hausnummer anzuerkennen, sie auf eigene Kosten anzubringen und in lesbarem Zustand zu halten.

Im Falle einer Umnummerierung dürfen die Hausnummern erst nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten entfernt werden. In dieser Übergangszeit sind sie rot durchzustreichen. Dabei muss die Lesbarkeit erhalten bleiben.

## § 2 Anbringung und Gestaltung

- (1) Die Hausnummern sind generell so am Haus oder am Grundstück anzubringen, dass sie sichtbar und von der Straße aus gut lesbar sind.

Ist das Gebäude zu weit von der Straße entfernt oder verdeckt eine eventuelle Einfriedung die Sicht, ist die Hausnummer zusätzlich am Eingang des Grundstücks anzubringen.

Zur zusätzlichen Orientierung kann die Bauverwaltung verlangen, dass Hinweisschilder an von ihr festgelegten Stellen angebracht werden.

- (2) Die Schilder der Hausnummern sind wie folgt zu gestalten:
  - a) weiße Schrift auf blauem Untergrund  
(alternativ: schwarze Schrift auf weißem Grund)
  - b) Mindesthöhen für

Zahlen	Buchstaben
70 mm	50 mm

Als Alternative ist auch der Einsatz von Hausnummernleuchten, reflektierenden Schildern, Keramik- oder Metallziffern mit gleichen Abmessungen gestattet.

Die Hinweisschilder sollen aus wetterfestem Material bestehen, Ziffern und Buchstaben sollen sich vom Untergrund in der farblichen Gestaltung abheben.

(3) Bei Wohnblöcken sind generell Hausnummernleuchten zu verwenden.

Dabei haben die zur Anbringung Verpflichteten dafür zu sorgen, dass die Hausnummern ausreichend beleuchtet und in ordnungsgemäßem Zustand sind.

(4) Hausnummern, die dem § 2 Abs. 1 und 2 entsprechen, haben Bestandsschutz.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Duldungspflicht nach § 51 Abs. 2 StrWG M-V nicht nachkommt, wer in anderer Weise Nummernschilder beschädigt, unkenntlich macht oder entfernt, handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V vom 18. Februar 1994 ordnungswidrig.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 200,00 DM geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teterow, 21. März 1997

Dr. Reinhard Dettmann  
Bürgermeister